

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)  
der HEMAS Erntemaschinen Singwitz GmbH**

**I.**

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Nebenleistungen, wie Beratungen, vor und nach Abschluss eines Kaufvertrages erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die AVL gelten auch bei allen Rechtsgeschäften, die auf eine Vertragsanpassung, insbesondere eine Vertragsänderung und Vertragsbeendigung zielen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere AVL als angenommen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Unsere AVL gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 14 BGB bzw. § 310 BGB.

**II.**

**Angebote, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt. Unter Zugrundelegung unserer AVL führen uns erteilte Aufträge erst dann zum Vertragsabschluss, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt sind, oder wenn wir mit der Vertragsausführung oder mit Lieferungen begonnen haben. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

(2) Auch bei von uns bestätigten Aufträgen sind wir von einer Lieferverpflichtung entbunden, wenn uns die Lieferung oder Teillieferung wegen unvorhergesehener unverschuldeter Hindernisse unmöglich ist oder wird. Solche Gründe sind z.B. behördliche Anordnungen, höhere Gewalt oder Ausbleiben der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung.

(3) Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

### **III.**

#### **Lieferfristen**

(1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Waren sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

(4) Der Besteller ist im Falle unseres Verzugs nach Setzen einer Nachfrist von 4 Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder, wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens unsererseits entstanden ist, Schaden erwächst, unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Diese Einschränkungen gelten nur im Falle leichter Fahrlässigkeit. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

(5) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

(6) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

### **IV.**

#### **Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung und Versand ab Singwitz bei Bautzen. Sofern nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, bleiben uns bei erheblichen Änderungen der Gestehungskosten bis zur Lieferung Preiskorrekturen vorbehalten. Die Preise verstehen sich in Euro der Europäischen Zentralbank. Zoll und gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen.

Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) Der Besteller gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 15 Tage nach dem Datum der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Wir behalten uns vor, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zustehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gerät der Besteller auch in Verzug, wenn vereinbart ist, dass der Kaufpreis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Käufer nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet. Rechnungen sind ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme vorzunehmen, insbesondere bei Erstaufträgen oder nach Überschreitung von Zahlungsfälligkeiten.

(3) Zahlungen gelten bei uns erst dann als eingegangen, wenn wir über sie verfügen können.

(4) Der Besteller kann mit einer Gegenforderung an uns nur dann aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) Schecks und Banküberweisungen werden bis zur rechtmäßigen Einlösung nur zahlungshalber entgegen genommen. Nur nach vorheriger Vereinbarung werden Wechsel zahlungshalber angenommen. Diskontspesen und Zinsen sind uns durch den Besteller zu erstatten.

(6) Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Besteller, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens durch uns, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank an uns zu entrichten.

(7) Ausstehende Lieferungen können wir vom rechtzeitigen Eingang der Bezahlung fälliger Forderungen abhängig machen. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Besteller herabmindern, können wir vom Vertrag zurücktreten, unabhängig von Fälligkeiten, die sofortige Bezahlung oder die Herausgabe der bereits gelieferten Ware verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Besteller die Unrichtigkeit der Umstände nachweisen kann.

## **V.**

### **Gefahrübergang, Versicherungen, Verpackungen**

(1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

(2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

(3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus VII. entgegenzunehmen.

(4) Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Teillieferung für ihn unzumutbar ist.

(5) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

## **VI.**

### **Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für Forderungen von uns gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erbringt der Besteller den entsprechenden Nachweis nicht, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers entsprechend zu versichern.

(3) Der Besteller darf den Liefergegenstand im Rahmen seines Unternehmens entgeltlich veräußern, nicht jedoch verpfänden, zur Sicherheit Dritten übereignen oder sonst wie hierüber zum Nachteil des vorbehaltenen Eigentums verfügen.

(4) Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO oder deren Vorbereitung zu erstatten, haftet der Besteller für die uns dadurch entstandenen Kosten.

(6) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt der Besteller - ohne dass es hierzu in jedem Fall einer besonderen Vereinbarung bedarf - uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen

Sache ein und verwahrt diese unentgeltlich für uns.

(7) Der Besteller tritt für den Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware bzw. des mit ihr hergestellten Produkts schon jetzt, ohne dass es im Einzelfalle einer weiteren Vereinbarung bedarf, die aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstandenen Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache/Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von uns, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(8) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach vorangegangener Mahnung unter Fristsetzung zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe an uns verpflichtet. Die anlässlich einer Rücknahme oder Herausgabe entstandenen Kosten trägt der Besteller. Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes durch uns sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

(9) Wir verpflichten uns, die dem Besteller zustehenden Sicherheiten auf sein Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der an uns abgetretenen Forderungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% oder der Schätzwert des Sicherungsgutes die zu sichernden Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **VII. Mängelansprüche**

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet der Regelungen gemäß VIII. wie folgt:

(1) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserem billigen Ermessen auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel und solche, die durch eine Untersuchung des Kaufgegenstands nach Erhalt erkennbar sind, sind dagegen zur Erhaltung der Mängelrechte unverzüglich - spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Auslieferung - uns schriftlich anzuzeigen. Die vorstehenden Regeln gelten auch für

Teillieferungen. Handelsübliche geringfügige Abweichungen in der Herstellung, Konstruktion oder Farbgebung stellen keine Mängel dar.

(2) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

(4) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße, schadensverursachende Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.

(5) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(6) Die zwecks Ausbesserung und/oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wobei es uns unbenommen ist, die jeweils preiswerteste Lösung hierfür zu finden. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.

(7) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung läuft die Gewährleistungspflicht gerechnet von der Absendung des Ersatzstückes an bzw. nach Beendigung der Ausbesserung bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

(8) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung unsererseits vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

(9) Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verbrauchsmaterialien, wie z. B. Lampen, Sicherungen, Batterien und ähnliches.

(10) Die vorstehenden Begrenzungen der Mängelhaftung gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben, die jedoch nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung unsererseits übernommen werden kann.

(11) Wird ein Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist an uns zurückgesandt und stellen wir im Rahmen der Mängeluntersuchung fest, dass ein Mangel auf unsachgemäße Behandlung des Bestellers zurückzuführen ist, werden wir dem Besteller unter Zugrundelegung dieser AVL ein entgeltliches Angebot zur Reparatur unterbreiten. Die Kosten der Fehlersuche sind - soweit kein Gewährleistungsfall gegeben ist - vom Besteller

zu tragen.

## **VIII. Ersatzansprüche**

(1) Haben wir auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine von uns für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Bestellers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Im Übrigen wird für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden nicht gehaftet.

(2) Unabhängig von einem Verschulden von uns bleibt eine etwaige Haftung von uns bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

(3) Die Haftung wegen Lieferverzugs ist in III. Abs. 4 abschließend geregelt.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. In allen Fällen ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

(5) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche wegen schadensverursachender Verwendung des Liefergegenstandes.

(6) Soweit dem Besteller nach VIII. Ersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf von 12 Monaten. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, gelten diese.

## **IX. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung und Rücktrittsrecht**

(1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf den vertragstypischen Schaden, d. h. auf höchstens 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der

Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann bzw., im Fall der vollständigen Unmöglichkeit, auf höchstens 10% des Wertes der gesamten Lieferung. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so kann er daneben Schadensersatz statt der Leistung nicht verlangen.

(2) Sofern höhere Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so teilen wir dies dem Besteller nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mit und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

## **X.**

### **Konstruktion- und Formänderungen**

Wir können Konstruktions- und Formänderungen der von uns zu liefernden Geräte in marktüblichen Toleranzgrenzen vornehmen, sofern die Gesamtleistung der Geräte dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## **XI.**

### **Abtretungsausschluss**

Die Abtretung von Forderungen des Bestellers aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.

## **XII.**

### **Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen, einschließlich Rücklieferungen, und Zahlungen ist Singwitz bei Bautzen.

(2) Gerichtsstand ist für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten für beide Teile Bautzen und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Uns wird das Recht eingeräumt, Klage an jedem anderen, für den Besteller begründeten Gerichtsstand zu erheben.

(3) Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **XIII.**

#### **Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVL unwirksam sein oder werden, so tritt an deren Stelle die wirksame Bestimmung oder Handhabung, die den unwirksamen Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis entspricht oder am nächsten kommt. Die Gültigkeit unserer AVL wird im Übrigen nicht berührt.